



Geschäftsordnung des WRK Donau

1. Vorstand

Der Präsident hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und leitet die Versammlungen.

2. Schriftführer

Der Schriftführer führt die Sitzungsberichte, sowie den Briefwechsel und die Mitgliederlisten, verwahrt die Schriftsachen und Drucksorten des Vereines und sorgt für die zeitgerechte Zustellung aller Verständigungen an die Mitglieder.

3. Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskonten, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und sorgt für pünktliche Einziehung der Außenstände. Zahlungen außerhalb des Rahmens des Voranschlages darf er nur auf Anweisung des Präsidenten leisten.

Der Kassier hat vor der Hauptversammlung eines jeden Jahres eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Vereinsjahres dem Vorstand vorzulegen. Dem Kassier obliegt im November die Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Vereinsjahr.

4. Zeugwart und Hausverwalter

Der Zeugwart und die Hausverwalter haben für die Instandhaltung der Boote, Gerätschaften, der Gartenanlagen, der Baulichkeiten und des übrigen Besitzstandes zu sorgen. Sie haben die erforderlichen Ausbesserungen und die für den Betrieb nötigen kleinen Anschaffungen zu veranlassen.

Sie haben in den ihrer Aufsicht unterstehenden Räumlichkeiten und Anlagen für die Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung zu sorgen und sind verpflichtet, zuwiderhandelnde Mitglieder dem Vorstand anzuzeigen.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Zeugwartes gehören die Zuweisung der Plätze für die Ablage der Boote und Gerätschaft für den Ruderbetrieb und die Aufsicht über Arbeiten an Booten und Material.

Zeugwart und Hausverwalter haben ihre Tätigkeiten mit anderen zuständigen Verantwortlichen zu koordinieren.

5. Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen des Vorstandes sowie die Hauptversammlungen und allfällige andere Versammlungen des WRK werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Auf Antrag des Präsidenten oder seines Vertreters kann der Vorstand einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung einer Versammlung oder einer Vorstandssitzung übertragen. Der Vorsitzende muss den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übergeben, wenn ein von ihm eingebrachter Antrag verhandelt wird.

6. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung ist in den Statuten geregelt.



7. Tagesordnung

Der Vorsitzende bringt die Tagesordnungspunkte, sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

8. Redner und Rednerlisten

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich zu Wort gemeldet haben, und betraut ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Rednerliste.

Der Antragsteller und der Berichterstatter erhalten als Erster und Letzter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Sache gehörenden Fragestellung muss sogleich das Wort erteilt werden.

Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Vorsitzende ihn aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die Schicklichkeit, so hat der Vorsitzende dies zu rügen und kann den Redner auch zur Ordnung rufen. Wenn der Redner seine Ordnungswidrigkeit fortsetzt, so hat ihm der Vorsitzende nach erfolgter Verwarnung das Wort zu entziehen.

9. Anträge

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Sie sind vorrangig zur Abstimmung zu bringen. Zu erledigten Anträgen erhält in der Versammlung niemand mehr das Wort. Anträge auf Schluss der Beratung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über diese Anträge ist nach vorhergehender Verlesung sofort abzustimmen.

Ist der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner FÜR und einem GEGEN den zur Beratung stehenden Antrag, und zwar in der Reihenfolge, in der sie eingetragen sind (vorbehaltlich der Übertragung des Wortes auf einen nachstehenden Redner), sowie dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

Wird der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt, so ist hierüber sofort abzustimmen. Im Falle der Annahme wird die Verhandlung abgebrochen und, ohne dass ein weiterer Redner das Wort erhält, zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergegangen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf im Falle seiner Ablehnung nicht wiederholt werden.

10. Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt im Fortschreiten von weiteren zu engeren Anträgen, im Zweifelsfall in der Reihenfolge, in der die Anträge eingelangt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gültige Beschlüsse werden im Allgemeinen mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

In den nachstehenden Fällen ist jedoch zur Erbringung gültiger Beschlüsse ein besonderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben, und zwar:

- in den Vorstandssitzungen zur Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes eine Zwei-Drittel- Mehrheit, zur Entscheidung über die Ausschließung eines Mitgliedes eine Drei-Viertel-Mehrheit;
- in allen Sitzungen und Versammlungen für Anträge auf Schluss der Beratung eine einfache Stimmenmehrheit.